

**Veröffentlicht am 20. 2. 1992  
im Wiesbadener Kurier / Wiesbadener Tagblatt**

**Grundsätzliche Beschlußfassung zur teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Stadtbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim) im Planungsbereich „Kleinfeldchen“ in Wiesbaden**

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 30. 1. 1992 folgendes beschlossen, was hiermit — gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch — öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Der Flächennutzungsplan vom 30. 11. 1970 soll teilweise und zwar im Planungsbereich „Kleinfeldchen“ in Wiesbaden geändert werden.

Der Änderungsbereich erfaßt das Gelände östlich der Daimlerstraße, beiderseits der Hollerbornstraße bis auf Höhe der Ostgrenze des Schwimmbades „Kleinfeldchen“.

2. Die teilweise Änderung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des Gebietes zu schaffen.

3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung, in Form einer öffentlichen Unterrichtung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch, durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 11. Februar 1992

Der Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
E x n e r  
Oberbürgermeister

**Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Kleinfeldchen“ in Wiesbaden**

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 30. 1. 1992 folgendes beschlossen, was hiermit — gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch — öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Kleinfeldchen“ in Wiesbaden wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:

Westseite der Daimlerstraße,  
Nordgrenze des Flurstückes 41/3,  
Teilstrecke der Westgrenze des Flurstückes 138 (Graben),  
Nordgrenze des Flurstückes 23 (alle Flur 14),  
Nordgrenze des Sportplatzes „Kleinfeldchen“

Teil der Westgrenze, Nord- und Ostgrenze sowie Teil der Südgrenze des Freischwimmbades „Kleinfeldchen“,

Ostgrenze der Flurstücke 79/1 und 119/2 (Flur 15),

Grenze zwischen den Hausgrundstücken Dotzheimer Straße Nr. 123 und 125 sowie Teilstrecke der Südseite der Dotzheimer Straße.

2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende planungspolitischen Ziele verfolgt:

— geordnete städtebauliche Entwicklung für den ungeordneten Bereich zwischen Hollerbornstraße und Dotzheimer Straße,

— Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau,

— Ausweisung von Flächen für Verwaltungsgebäude,

— Ausweisung von Flächen für sportliche Einrichtungen,

— Ausweisung von Grünflächen.

3. Für den Planungsbereich „Kleinfeldchen“ ist ein Landschaftsplan nach § 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) aufzustellen. Die sich daraus ergebenden landschaftspflegerischen Erfordernisse und Maßnahmen sind unter Abwägung der Ziele der Landschaftspflege und städtebaulichen Belange in den Bebauungsplan zu integrieren.

4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Unterrichtung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Sinne des § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 11. Februar 1992

Der Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
E x n e r  
Oberbürgermeister



**Planungsbereich „Kleinfeldchen“ in Wiesbaden**

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.